

Euer Recht!

Rechtliche Verletzungen durch vorgebliche Gerichtsvollzieher

Er ist kein Beamter, er kommt als Privatunternehmer und damit begeht folgende Straftaten:

Amtsanmaßung § 132 StGB: sachliche Zuständigkeit von Gerichtsvollzieher wurde aufgehoben siehe §1, § 24 GVO vom 01.08.2012

Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen §132a StGB: wenn ein Gerichtsvoll kein Beamter mehr ist (§1 GVO) so ist er auch keine Amtsperson, welche zu hohheitlichem Handeln befugt ist – siehe §11 StGB

Täuschung im Rechtsverkehr § 270 StGB: Vorlage von falschen Dokumenten

Urkundenfälschung § 267 StGB: Gebrauch von gefälschten Dokumenten

Mittelbare Falschbeurkundung § 271 StGB: Verwendung von Entwürfen bzw. Abschriftgen mit Deklaration als Urkunde

Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen § 276 StGB: Vorlage von Dienstausweis mit Deklaration als Amtsausweis, dadurch Täuschung im Rechtsverkehr

Nötigung nach § 240 und 241 Abs. 2 StGB: die –Anmaßung als Amtsperson mit Drohung und Nötigung zur Erschleichung von Leistungen ist strafbar

Betrug nach § 263 StGB: Verschaffung von Vermögensvorteil Durch Vortäuschung falscher Tatsachen ist strafbar

Euer Recht!

Rechtliche Verletzungen durch vorgebliche Gerichtsvollzieher

**Er ist kein Beamter, er kommt als Privatunternehmer
und damit begeht folgende Straftaten:**

Seite -2-

Hochverrat gegen den Bund oder ein Land § 81, § 82 StGB:
wer es unternimmt, die Verfassungsgemäße Ordnung zu ändern,
begeht Hochverrat

Weitere schwerere Vorwürfe, die sich aus Tatsache, dass der Täter
rechtlich grundgeschult ist , ergeben:

vorsätzlicher Betrug

vorsätzliche Täuschung

vorsätzliche Amtsanmaßung

vorsätzliche Urkundenfälschung

Vorsätzliche Urkundenfälschung §267 StGB

vorsätzliche Anleitung Straftaten § 130a i.V. § 126 Abs. 4 Satz 1 StGB

Anleitung zur vorsätzlichen Begünstigung § 257 Abs. 1 StGB

**vorsätzliche Untergrabung der freiheitlich demokratischen Grund-
Ordnung § 81 und § 82**

Zur Vorlage bei Ämtern, Behörden, Gerichten & Polizeikontrollen, sowie Zoll u. BAG in der BRdvd!

Rechtsunsicherheit!

Sehr geehrter BRdvd – Beamter, (BRdvd =Bundesrepublik des vereinten Deutschland)

mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, daß ich mich zur Zeit in einer Rechtsunsicherheit befinde, die einer sofortigen Klärung durch Ihre Person bedarf.

1.) Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die OMF-BRD seit 1990 durch Streichung des Art. 23 GG a. F. "de jure" erloschen. (OMF=Organisation einer Modalität der Fremdherrschaft – Prof. Dr. Carlo Schmid (SPD) am 18.09.1948)

2.) Aus dem gleichen Grund der Aufhebung von GG Art. 23 a. F. wurde das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivil- und Strafprozessordnungen sowie deren Einführungsgesetze ebenfalls nichtig.

3.) Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wurde vom Bundestag der OMF-BRDvd exakt am 11.10.2007 zurückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde. Damit existiert seit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 29.11.2007 für **sämtliche Ordnungswidrigkeiten** in der BRdvd keine rechtliche Grundlage mehr.

4.) Auf die gleiche Art und aus dem gleichen Grund wurden bereits im 04/2006 die Strafprozessordnung (StPO), die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gelöscht, indem das Einführungsgesetz aufgehoben wurde. Rechtswirksam wurde das Ganze am 25.04.2006 mit der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt. Und wieder wurden die Gesetzeswerke rückwirkend aufgehoben. Auch der § 5 von ZPO, StPO, und GVG ist weggefallen. In dem stand der Geltungsbereich für die Gesetzeswerke, und nun wird es ganz einfach, sogar für absolute Laien:

Ein Gesetz, das nirgendwo gilt, gilt gar nicht! Folglich gibt es und vor allem gab es damit rein juristisch in der OMF-BRDvd weder einen Anklagegrund, ein Strafmaß, noch ein Gericht, einen Richter oder einen Gerichtsvollzieher.

Sie als Beamter der OMF-BRDvd wurden soeben mit diesem Schreiben über meine bestehende Rechtsunsicherheit in Kenntnis gesetzt.

Belehrung!

Jeder Beamte muß nach Vorschrift des Beamtenrechts seine dienstlichen Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen. Eine Remonstration ist eine Einwendung, die ein Beamter gegen eine Weisung zu erheben hat, wenn gegen die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung Bedenken bestehen (§ 38 BRRG) (Beamtenrechtsrahmengesetz)

Ansonsten besteht z. B. begründeter Tatverdacht der:

1. Rechtsbeugung (§ 339 StGB)
2. Umdeutung von Unrecht zu Recht (§ 138 ZPO)
3. Nötigung im Amt (§ 240 StGB)
4. Täuschung im Rechtsverkehr (§ 123, 124, 125, 126 u. 134 sowie 138 BGB)
5. Betrug im Rechtsverkehr (§ 267 StGB)
6. Bedrohung und Amtsanmaßung (§ 132 StGB u. § 241 StGB)

Jeder Beschäftigte im öffentlichen Dienst, der auch nur einen Fall von juristischer Willkür oder Rechtsbeugung zur Kenntnis nimmt und nicht zur Bewahrung der grundgesetzmäßigen Ordnung alles Notwendige unternimmt, ist auch bei bloßem Wegsehen oder billiger Duldung Mittäter nach § 25 StGB. Nach StGB § 138 ist der öffentlich Bedienstete, aber auch jeder andere Bürger u. a. in Fällen des Hochverrates, Völkermordes, Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, schweren Raubes und Erpressung bei Nichtanzeigen mit Strafe bedroht. Hochverrat ist bekanntlich schon jede Rechtsbeugung und Strafvereitelung. (§ 25 StGB)

Zur Vorlage in einem Amt, Behörde, Gericht, Staatsanwaltschaft, Stadtverwaltung,
Versicherungsgesellschaft, Ihrem Anwalt... mit der Bitte um schriftlicher Bestätigung
(Vor- und Zunamen):

Bestätigung

1. dieses Amt ist staatlich anerkannt
2. die BRD ist ein souveräner Staat
3. alle gültigen Gesetze werden eingehalten
4. ich bin Beamter/Beamtin
(von der souveränen Bundesrepublik Deutschland bestellt)

Schriftlich bestätigt - gezeichnet durch vollständige Unterschrift
gemäß Beschluss vom:

BGH 19.06.2007 Aktenzeichen: VI ZB 81/05

BGH 09.06.2010 Aktenzeichen: XII ZB132/09

Bezeichnung _____

Ort _____

(Vor- u. Zuname) _____

.....
(Unterschrift nach § 126 BGB)

Dienstsiegel